
Reglement über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau

Vom 12. August 2002 (Stand 1. Januar 2017)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Kultur- und Kongresshaus Aarau dient der Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und kommerziellen Veranstaltungen. Anlässe, welche zu einer übermässigen Abnützung des Gebäudes und seiner Infrastruktur führen würden oder mit dem Zweck des Hauses nicht vereinbar sind, werden nicht zugelassen.

² Regelmässige Proben von Vereinen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie den Veranstaltungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 2 Betriebsleitung

¹ Das Kultur- und Kongresshaus Aarau wird durch die Betriebsleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Stadtrates. Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.

§ 3 Betriebskommission

¹ Der Stadtrat setzt eine Betriebskommission ein, welche ihn berät, und welcher er Aufsichtsfunktionen delegieren kann. Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.

§ 4 Finanzierung

¹ Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb des Kultur- und Kongresshauses Aarau wird durch die Abgaben gemäss dem Reglement vom 23. September 2002 über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau (zit. Gebührenreglement) und die Zuwendungen der Einwohnergemeinde gedeckt.

6.7-1

§ 5 Benützungsbewilligungen

¹ Benützungsanfragen sind an die Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau zu richten. Diese entscheidet gestützt auf die Vorschriften dieses Reglements und besondere stadträtliche Weisungen über deren Gutheissung oder Abweisung. *

2. Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau

§ 6 Benützungsvertrag

¹ Nach Bewilligung einer Benützungsanfrage durch die Betriebsleitung erhält die Benützerin bzw. der Benützer einen entsprechenden Benützungsvertrag. In diesem hat sie bzw. er auch die Benützungsauflagen und die Gebühren anzuerkennen. *

² Das Veranstaltungsprotokoll (Technisches Beiblatt) ist Bestandteil des Benützungsvertrages und wird dem Benützer bzw. der Benützerin mit jenem zugestellt. Es dient beiden Parteien als Grundlage für die Planung, Begleitung und Durchführung der Veranstaltung. Sämtliche Details der Veranstaltung sind gemäss diesem Veranstaltungsprotokoll (Technisches Beiblatt) bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mit der Betriebsleitung zu regeln.

³ Bei kurzfristig abgeschlossenen Benützerverträgen wird diese Frist auf 1 Woche verkürzt.

⁴ Werden die Veranstaltungsdetails und die gewünschte Infrastruktur der Betriebsleitung nicht bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung gemeldet, kann das Kultur- und Kongresshaus Aarau nicht für eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung garantieren.

⁵ Der Aufwand für kurzfristige Änderungen der geplanten Infrastruktur vor der Veranstaltung wird dem Benützer bzw. der Benützerin vollumfänglich in Rechnung gestellt.

⁶ Bereits abgeschlossene Verträge über eine Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau nach Inkraftsetzung dieses Reglementes werden aufgrund der neuen Bestimmungen angepasst. Dem Benützer bzw. der Benützerin bleibt das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

⁷ In den einzelnen Benützungsverträgen ist eine Klausel aufzunehmen, wonach allfällige Änderungen aufgrund einer Revision sowohl des Benützungs- wie auch des Gebührenreglementes vorbehalten bleiben.

§ 7 Technische Einrichtungen

¹ Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Kultur- und Kongresshauses Aarau bedient werden. Die Kosten werden gemäss «Gebührentarif Zusatzleistungen», Anhang 2 zum Gebührenreglement, verrechnet.

§ 8 Tasteninstrumente

¹ Die Benützung des hauseigenen Klaviers und des Konzertflügels wird gemäss Tarif für Zusatzleistungen verrechnet. Die Betriebsleitung kann die Benützung des hauseigenen Konzertflügels verweigern, falls das Instrument für den Anlass nicht geeignet oder eine fachgerechte Behandlung nicht gewährleistet ist. *

² Bei der Benützung von Instrumenten, welche im Eigentum von Dritten stehen, haben die Benützer bzw. Benützerinnen mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin einen separaten Vertrag abzuschliessen.

³ Die Stimmkosten der hauseigenen Tasteninstrumente gehen vollumfänglich zu Lasten der Benützer bzw. Benützerinnen, wobei der Klavierstimmer bzw. die Klavierstimmerin in jedem Fall durch die Betriebsleitung bestimmt wird.

§ 9 Werbung

¹ Die Werbung für ihre Veranstaltungen ist Sache der Benützerinnen bzw. Benützer, welche auch für die Kosten aufzukommen haben. *

² Das Kultur- und Kongresshaus Aarau kann kostenlos den Eintrag für öffentliche, kulturelle Veranstaltungen in Gratis-Publikationen der Stadt und Region Aarau und der betriebseigenen Homepage sowie weiteren Publikationen übernehmen. Die entsprechenden Unterlagen müssen vom Benützer bzw. der Benützerin fristgerecht zur Verfügung gestellt werden. *

§ 10 Wirtschaftsbetrieb

¹ Die Führung eines Wirtschaftsbetriebes sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Speisen ab Verkaufsstand hat der Benützer bzw. die Benützerin direkt der Stadtpolizei zu melden. *

² Die Benützer bzw. Benützerinnen sind in der Wahl des Wirtes bzw. der Wirtin frei. *

6.7-1

³ Caterer, welche die Haus- und Küchenordnung nicht einhalten oder für die fachgerechte Bedienung der Apparate keine Gewähr bieten, kann die Betriebsleitung ausschliessen.

⁴ ... *

⁵ Im Übrigen gilt die Officeordnung.

§ 11 Zufahrt und Parkierung

¹ Zufahrt und Parkierung sind mit der Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau abzusprechen.

§ 12 Ruhe und Ordnung

¹ Für Veranstaltungen, die über die Polizeistunde (Mo – Do und So bis 0.15 Uhr, Fr und Sa bis 02.00 Uhr) hinaus dauern, haben die Benützer bzw. die Benützerinnen bei der Stadtpolizei selber eine Verlängerungsbewilligung einzuholen. In jedem Fall müssen die Veranstaltungen spätestens um 04.00 Uhr beendet sein (inkl. Abräumen und Endreinigung Office).

² Die Benützerinnen und Benützer sind als Veranstalter sowohl bei öffentlichen wie auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung verantwortlich; eine verantwortliche Person muss bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein. Die Weisungen des Personals des Kultur- und Kongresshauses Aarau sind in jedem Fall zu befolgen.

§ 13 Sicherheit

¹ Die Benützer bzw. Benützerinnen verpflichten sich, dass die im Benützungsvertrag festgelegten Kapazitäten der einzelnen Räume (Anzahl Personen nach Bestuhlung) nicht überschritten werden.

² Aufbauten und Dekorationen, die von den Benützern bzw. Benützerinnen mitgebracht werden, müssen aus schwer entflammaren, nicht qualmenden Materialien hergestellt sein. Das «Kultur & Kongresshaus Aarau» kann darauf bestehen, dass die Benützer bzw. Benützerinnen entsprechende Zertifikate bezüglich der Entflammbarkeit vorlegen. *

³ Im Übrigen sind die Weisungen des Personals des «Kultur & Kongresshauses Aarau» zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder gegen Weisungen des Personals des «Kultur & Kongresshauses Aarau» hat die Betriebsleitung das Recht, den Anlass abzubrechen. *

§ 14 Haftung

¹ Die Benützer bzw. die Benützerinnen haften für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden von den Organisierenden oder den Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern verursacht wurden. Die Versicherung sämtlicher Mobilien, welche die Benützer bzw. die Benützerinnen mitbringen, ist deren Angelegenheit; die Einwohnergemeinde Aarau lehnt jegliche Haftung für allfällige Schäden ab.

§ 15 Bauliche Veränderungen

¹ Die Vornahme jedwelcher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen sowie das Einschlagen von Nägeln und Eindrehen von Schrauben in Wände und Böden ist untersagt. Für die Installation mobiler Einrichtungen bedarf es der Genehmigung der Betriebsleitung.

3. ... ***§ 16–18f * ...****4. Schlussbestimmungen****§ 19** Rechtsweg *

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid der Leitung des Kultur- und Kongresshauses nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen. *

§ 20 Inkraftsetzung

¹ Der Stadtrat legt das Inkrafttreten dieses Reglementes fest.

² Durch das Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über die Benützung des Saalbaus vom 22. April 1996, neue Folge Nr. 453, aufgehoben.

6.7-1

Anhänge

Anhang 1 *: ...

Anhang 2 *: ...

Anhang 3 *: ...

Anhang 4 *: ...

Anhang 5 *: ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.08.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	2015-035
26.09.2005	01.10.2005	§ 13 Abs. 2	eingefügt	-
26.09.2005	01.10.2005	§ 13 Abs. 3	eingefügt	-
26.09.2005	01.10.2005	§ 17b Abs. 4	geändert	-
26.09.2005	01.10.2005	§ 17c Abs. 1	geändert	-
26.09.2005	01.10.2005	§ 18a Abs. 1	geändert	-
09.07.2007	01.01.2008	§ 18d Abs. 4	aufgehoben	-
10.08.2009	01.01.2010	§ 8 Abs. 1	geändert	-
10.08.2009	01.01.2010	§ 9 Abs. 2	geändert	-
10.08.2009	01.01.2010	§ 10 Abs. 1	geändert	-
10.08.2009	01.01.2010	§ 10 Abs. 2	geändert	-
17.10.2016	01.01.2017	§ 5 Abs. 1	geändert	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 6 Abs. 1	geändert	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 8 Abs. 1	geändert	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 1	geändert	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 10 Abs. 4	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	Titel 3.	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 16	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 17a	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 17b	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 17c	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 18a	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 18b	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 18c	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 18d	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 18e	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 18f	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 19	Titel geändert	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	§ 19 Abs. 1	geändert	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	Anhang 1	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	Anhang 2	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	Anhang 3	aufgehoben	2016-019

6.7-1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
17.10.2016	01.01.2017	Anhang 4	aufgehoben	2016-019
17.10.2016	01.01.2017	Anhang 5	aufgehoben	2016-019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.08.2002	01.01.2003	Erstfassung	2015-035
§ 5 Abs. 1	17.10.2016	01.01.2017	geändert	2016-019
§ 6 Abs. 1	17.10.2016	01.01.2017	geändert	2016-019
§ 8 Abs. 1	10.08.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 8 Abs. 1	17.10.2016	01.01.2017	geändert	2016-019
§ 9 Abs. 1	17.10.2016	01.01.2017	geändert	2016-019
§ 9 Abs. 2	10.08.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 10 Abs. 1	10.08.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 10 Abs. 2	10.08.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 10 Abs. 4	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 13 Abs. 2	26.09.2005	01.10.2005	eingefügt	-
§ 13 Abs. 3	26.09.2005	01.10.2005	eingefügt	-
Titel 3.	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 16	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 17a	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 17b	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 17b Abs. 4	26.09.2005	01.10.2005	geändert	-
§ 17c	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 17c Abs. 1	26.09.2005	01.10.2005	geändert	-
§ 18a	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 18a Abs. 1	26.09.2005	01.10.2005	geändert	-
§ 18b	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 18c	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 18d	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 18d Abs. 4	09.07.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
§ 18e	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 18f	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
§ 19	17.10.2016	01.01.2017	Titel geändert	2016-019
§ 19 Abs. 1	17.10.2016	01.01.2017	geändert	2016-019
Anhang 1	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
Anhang 2	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
Anhang 3	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019

6.7-1

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Anhang 4	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019
Anhang 5	17.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016-019